

# ZH\_OBERGERICHT RB160001 vom 30. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB160001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB160001)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB160001 du 30 mai 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT RB160001 del 30 maggio 2016

## Erwägungen

### E. 1

Mit Einreichung der Weisung und der Klagebegründung machte der Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) am 26. November 2010 das vorliegende Verfahren vor Erstinstanz anhängig (Urk. 1 und 2). Mit Eingabe vom 10. Januar 2011 beantragte die Beklagte und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte), es sei dem Kläger aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit für die Gerichtskosten sowie die Prozessentschädigung eine Kaution aufzuerlegen (Urk. 7). Der Kläger liess sich innert der ihm mit Verfügung vom 12. Januar 2011 (Urk. 11) angesetzten Frist zum Kautionsantrag nicht vernehmen. Mit Beschluss vom 21. Februar 2011 verpflichtete die Vorinstanz den Kläger gestützt auf § 73 Ziff. 3 ZPO/ZH – bei einem Streitwert von rund Fr. 2.9 Mio. – zur Leistung einer Prozesskaution in der Höhe von insgesamt Fr. 118'000.– (Urk. 13). Innert erstreckter Frist bezahlte die damalige Rechtsvertreterin des Klägers, Rechtsanwältin Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_, am 20. April 2011 die einverlangte Prozesskaution (Urk. 25). Mit Beschluss vom 1. November 2011 sistierte die Vorinstanz das Verfahren in Anwendung von § 53a ZPO/ZH auf unbestimmte Zeit, um den Ausgang eines mit der streitgegenständlichen Forderungsklage zusammenhängenden Strafverfahrens im Kanton Zug abzuwarten (Urk. 32). Am tt.mm.2012 verstarb der Kläger, was der Vorderrichter jedoch erst anlässlich eines Telefonates mit der ehemaligen Rechtsvertreterin des Klägers am 12. Juni 2015 erfuhr (Urk. 34). Zu diesem Zeitpunkt war das in Österreich über den überschuldeten Nachlass des Klägers eröffnete Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung bereits rechtskräftig erledigt, ohne dass an die Insolvenzgläubiger eine Quote ausgeschüttet werden konnte (Urk. 41 S. 2). In ihrem Schlussbericht vom 19. März 2015 hielt die österreichische Masseverwalterin fest, dass eine Fortsetzung des vorliegenden Verfahrens mangels Finanzierung des Prozesses nicht möglich sei und auch die Prozesschancen als nicht ausreichend anzusehen seien, was eine Weiterführung des Verfahrens verunmögliche (Urk. 47/5 S. 5). Entsprechend informierte die damalige Rechtsvertreterin des Klägers mit Stellungnahme vom 19. Oktober 2015 die Vorinstanz, dass die Verlassenschaft des Klägers nicht in den Prozess eintrete, und beantragte, das Verfahren sei – nach

- 3 - Wiederaufnahme – zu "erledigen" (Urk. 44). Am 24. November 2015 nahm die Vorinstanz in einem ersten Beschluss das seit dem 1. November 2011 sistierte Verfahren wieder auf und fällte gleichen Datums den folgenden Zweitbeschluss (Urk. 48 = Urk. 57 S. 6 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.